



Kommission für die Entschädigung
der Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft
Belgiens

Note zur Bekanntgabe

Die Kommission erinnert daran, dass ihr grundlegender Auftrag darin besteht, die **Vermögenswerte und Güter, die vom Staat, von den Finanzinstituten oder von den Versicherungsunternehmen** noch nicht zurückgegeben worden und auch nicht Gegenstand irgendeiner Entschädigung, Erstattung oder Wiedergutmachung gewesen sind, zum Gegenwartswert **zurückzuerstatten**. Dieser Auftrag ist im Artikel 6 des Gesetzes umschrieben.

Außerdem nimmt die Kommission die Befugnis großzügig für sich in Anspruch, die ihr gemäß Artikel 8 § 2 des Gesetzes erteilt wird. Sie trägt damit den Unbilligkeiten Rechnung, die sich unweigerlich aus einer strikten und einschränkenden Anwendung von Artikel 6 des Gesetzes ergeben würden. Das ist insbesondere der Fall, wenn durch die Umstände nachgewiesen wird, dass tatsächlich Vermögensgegenstände rechtswidrig entzogen wurden, es jedoch nicht möglich ist, die Guthaben beim Staat, den Finanzinstituten oder den Versicherungsgesellschaften zu identifizieren, außerdem, in den Fällen, in denen der Staat, die Finanzinstitute oder die Versicherungsgesellschaften beim rechtswidrigen Besitzentzug kein Geld einbehalten haben.

Die Kommission erkennt deswegen in folgenden Fällen **auf Grund der Billigkeit, ex aequo et bono**, eine pauschale Entschädigung zu:

- **Hausrat:** Eine Entschädigung in Höhe von 7.000 €, d.h. den aufgerundeten Durchschnitt der in Anwendung der deutschen Wiedergutmachungsgesetze gezahlten Entschädigungen. Der in diesem Rahmen ausgezahlte Durchschnittsbetrag belief sich auf 21.600 DM. Zum damaligen Wechselkurs von 12,50 umgerechnet ergibt dies 270.000 BEF oder 6.993 €. Die Kommission hat diesen Betrag auf den nächsten vollen Tausenderwert aufgerundet. Dabei möchte die Kommission darauf hinweisen, dass bei diesem rechtswidrigen Besitzentzug keine Guthaben vom Staat einbehalten wurden, und deswegen die auf Grundlage der Artikel 6 § 2 und 10 des Gesetzes abgeschlossenen Protokolle über die Festsetzung des Aktualisierungskoeffizienten nicht anwendbar sind.
- **Persönliche Habe:** Für die persönliche Habe, für die vom Staat keine Gelder einbehalten wurden, ist die Entschädigung auf 400 € festgesetzt. Dieser Betrag

entspricht dem aufgerundeten Durchschnitt der in Anwendung der deutschen Wiedergutmachungsgesetze gezahlten Entschädigungen. Der in diesem Rahmen ausgezahlte Durchschnittsbetrag belief sich auf 1.200 DM. Zum damaligen Wechselkurs von 12,50 umgerechnet ergibt dies 15.000 BEF oder 371,84 €. Die Kommission hat diesen Betrag auf den nächsten vollen Hunderterwert aufgerundet. Dabei möchte die Kommission darauf hinweisen, dass bei diesem rechtswidrigen Besitztzug keine Guthaben vom Staat einbehalten wurden und deswegen die auf Grundlage der Artikel 6 § 2 und 10 des Gesetzes abgeschlossenen Protokolle über die Festsetzung des Aktualisierungskoeffizienten nicht anwendbar sind.

- Handelsgeschäfte:

- Sofern die Kommission aufgrund ihrer Unterlagen Hinweise auf ein nicht ausgeglichenes Sperrkonto findet, liegt die Grundlage für die Entschädigung auf der Hand: Betrag x Aktualisierungskoeffizient 24,78^(*).
Bei vielen Geschäften ist die Tatsache des rechtswidrigen Besitztzugs unanfechtbar, dennoch gibt es keinerlei Hinweise mehr auf den Erlös aus dem Verkauf der Lagerbestände. In diesen Fällen erachtet die Kommission es als billig, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1.500 € zuzuerkennen, die gleichzeitig die Mindestentschädigung in diesem Sektor ist.
- Die Entschädigung in Höhe von 1.500 € berücksichtigt einen durchschnittlichen rechtswidrigen Besitztzug im Wert von 10.000 BEF. Wenn nämlich der Ertrag einer Zwangsliquidation unter 20.000 BEF blieb, musste dieser den Eigentümern in bar ausgezahlt werden. Das hat sich in der Praxis jedoch als sehr theoretisch herausgestellt. Erlöse von mehr als 20.000 BEF wurden auf ein Sperrkonto bei der Société Française de Banque et de Dépôts überwiesen, das identifiziert werden kann.

- Diamantsektor:

- Die Grundlage für die Entschädigung bietet sich in vielen Fällen direkt an: der in der sogenannten "Frenselliste" identifizierte Endsaldo x Aktualisierungskoeffizient 24,78^(*). In allen anderen Fällen, in denen keine Angaben vorliegen, jedoch unzweifelhaft von einem rechtswidrigen Besitztzug eines Diamantenbestands ausgegangen werden kann, gewährt die Kommission eine pauschale Entschädigung von 2.500 €, die gleichzeitig die Mindestentschädigung in diesem Sektor ist.
- Die Entschädigung in Höhe von 2.500 € ist der aufgerundete Durchschnittsbetrag (4.016 BEF = aktualisiert: 2.466 €) der nicht ausgezahlten Beträge auf der von den deutschen Behörden erstellten Liste der identifizierten Diamanthändler (die vorgenannte "Frenselliste"), wobei ein Aktualisierungskoeffizient von 24,78 angewendet wird^(*).

^(*) Der Koeffizient wurde im Protokoll vom 27.02.2002 festgelegt, das zwischen dem Föderalstaat und der Nationalbank von Belgien einerseits und der Nationalen Kommission der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Restitution V.o.G. andererseits geschlossen wurde, ratifiziert durch den Königlichen Erlass vom 02.08.2002.

Note von der Kommission am 04.11.2004 gebilligt und von ihr am 26.09.2005 revidiert.